

Statuten der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

A. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	Art. 1 Die Studierendenorganisation FHNW ist gemäss § 20 des Staatsvertrages FHNW [426.070] ein Organ der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Sitz in Windisch / AG.
Mitgliedschaft	Art. 2 Der Studierendenorganisation FHNW gehören alle an der FHNW immatrikulierten Studierenden an. Der reguläre Austritt aus der Studierendenorganisation FHNW erfolgt mit der Exmatrikulation. Durch schriftliche Mitteilung an die Direktionspräsidentin / den Direktionspräsidenten können Studierende auf eine Mitgliedschaft verzichten.
Zweck	Art. 3 <ol style="list-style-type: none">1. Die Studierendenorganisation FHNW bezweckt die Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der FHNW.2. Sie bezweckt insbesondere<ol style="list-style-type: none">a) als Organ die Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden an der FHNW wahrzunehmenb) die Koordination zwischen den Fachschaften und Hochschulen der FHNWc) die Interessenvertretung im Rahmen des Zwecks in Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft, insbesondere die Beteiligung an Vernehmlassungend) die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden- und Fachverbändene) die Interessenvertretung auf nationaler Ebene
Unabhängigkeit, Gleichstellung, Immunität	Art. 4 Die Studierendenorganisation FHNW ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Studierendenorganisation ist nichtdiskriminierend und fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Aus der Tätigkeit als Interessenvertreter oder Interessenvertreterin dürfen für die Studierenden keine Benachteiligungen entstehen.
Organe	Art. 5 <ol style="list-style-type: none">1. Die Gremien der Studierendenorganisation FHNW unterliegen der studentischen Selbstverwaltung durch die Studierenden.2. Entschädigungen an Gremien und Mitarbeitenden der Studierendenorganisation werden gemäss Finanzreglement ausgerichtet.3. Sämtliche Ämter der Studierendenorganisation FHNW dürfen nur von deren Mitgliedern (Art.2) besetzt werden. Bei einem Austritt (nach Art. 2) einer amts tragenden Person, ist die weitere Besetzung bis zur nächsten Delegiertenversammlung erlaubt.

B. Organisation

Art. 6

Die Studierenden der FHNW sind organisiert

- I. als Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)
- II. in Fachschaften

1. Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

Gremien

Art. 7

Die Studierendenorganisation FHNW besteht aus folgenden Gremien:

- I. Delegiertenversammlung (DV)
- II. Vorstand students.fhnw
- III. Geschäftsstelle

Unvereinbarkeiten

Art. 8

1. Die Mitglieder des Vorstandes students.fhnw können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle sein. In Bedarfsfällen kann ein Vorstandsmitglied die Geschäftsstelle unterstützen. Dabei muss darauf geachtet werden, Interessenskonflikte zu vermeiden, um die Trennung von operativer und strategischer Verantwortung zu gewährleisten.
2. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung.
3. Vorstandsmitglieder, die sich für eine Tätigkeit in der Geschäftsstelle bewerben, müssen den normalen Bewerbungsprozess durchlaufen und für das Verfahren in den Ausstand treten. Die Anstellung in der Geschäftsstelle ist mit dem Austritt aus dem Vorstand verbunden.

a) Die Delegiertenversammlung

Aufgaben

Art. 9

1. Die Delegiertenversammlung wählt:
 - a) die Präsidentin / der Präsident
 - b) die Mitglieder des Vorstandes students.fhnw
 - c) die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle
2. Ausserdem behandelt sie insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) jährliche Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Budgets, des Mitgliederbeitrages, des Jahresberichtes und der Rechnung;
 - b) Statutenrevision, Erlass und Revision von strategischen Grundsätzen und Reglementen;
 - c) Aufsicht über die Tätigkeit der von ihr gewählten Gremien

Zusammensetzung

Art. 10

1. Die Delegiertenversammlung der Studierendenorganisation besteht aus den Delegierten der Fachschaften.
2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Studierenden pro Hochschule. Pro 200 Studierende besteht das Recht auf einen Delegierten oder eine Delegierte. Die angebrochene Zahl wird aufgerundet und führt zu einem oder einer weiteren Delegierten.

3. Mitglieder des Vorstandes students.fhnw und der Geschäftsstelle sind nicht stimmberechtigt. Bei Wahlgeschäften treten die Kandidierenden in den Ausstand.

Einberufung

Art. 11

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich durchgeführt. die Präsidentin / der Präsident gibt den Termin der nächsten Delegiertenversammlung jeweils am Ende der Delegiertenversammlung bekannt. Die Präsidentin / der Präsident lädt vier Wochen vor der Delegiertenversammlung offiziell zu dieser ein.
2. Die Mitglieder der students.fhnw, die Geschäftsstelle und die Vorstandsmitglieder können dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung Anträge einreichen. Die gesammelten Anträge werden durch den Vorstand unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an die Delegierten und die Geschäftsstelle weitergeleitet. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht behandelt.
3. Die Mitglieder der students.fhnw, die Geschäftsstelle und die Vorstandsmitglieder können dem Vorstand bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung Unteranträge zu den Anträgen einreichen.
4. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung werden durch die Präsidentin / der Präsident einberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes students.fhnw
 - b) auf Verlangen von mindestens drei Fachschaften

Beschlussfassung

Art. 12

1. Die Delegiertenversammlung fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten.
2. Bei unentschiedenen Abstimmungsergebnisse hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

b) Der Vorstand students.fhnw

Aufgaben

Art. 13

1. Der Vorstand students.fhnw ist das strategische Gremium der Studierendenorganisation FHNW. Als solches priorisiert, steuert und kontrolliert er die Aufgaben der Studierendenorganisation FHNW.
2. Auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin der Geschäftsstelle wählt der Vorstand students.fhnw die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
3. Der Vorstand students.fhnw beauftragt die Geschäftsstelle mit der Organisation, Koordination und Vorbereitung von Geschäften und beauftragt sie mit der Durch- / Ausführung von Entscheidungen.
4. Der Vorstand students.fhnw ist das Kontrollorgan der Geschäftsstelle.
5. Der Vorstand students.fhnw prüft und genehmigt die Reglemente der Fachschaften.
6. Der Vorstand students.fhnw ist berechtigt, den einzelnen Fachschaften Beiträge zu kürzen oder zu streichen, falls sich die Fachschaften nicht an die Weisungen des Vorstandes halten.



7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Positionierung bei ausgewählten Themen.
8. Der Vorstand students.fhnw berichtet der Delegiertenversammlung über gefasste Entscheidungen.

Mitglieder

Art. 14

1. Der Vorstand students.fhnw besteht aus einer von der Fachschaft vorgeschlagenen und von der Delegiertenversammlung gewählten Person pro Fachschaft.
2. Bei Ausfall eines Vorstandmitglieds stellt die betroffene Fachschaft einen Ersatz bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
3. Dem Vorstand students.fhnw steht Die Präsidentin / Der Präsident vor. Diese Person gilt nicht als Vertreterin oder Vertreter der Herkunftsfachschaft. Die Präsidentin / der Präsident ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Fachhochschulrat. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine Stellvertretung wird bei Bedarf durch den Vorstand students.fhnw bis zur nächsten Delegiertenversammlung intern gestellt.
4. Der Vorstand students.fhnw handelt als Kollegialbehörde.
5. Personen, die sich während ihrer Amtszeit im Vorstand students.fhnw oder in der Geschäftsstelle besonders eingesetzt haben, können nach Beendigung dieser durch den Vorstand students.fhnw oder durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme im Vorstand students.fhnw beigezogen werden, sie werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit jedoch nicht vergütet. Bei Missbrauch oder inkorrektem Verhalten kann die Delegiertenversammlung auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft einer Person aufheben. Eine Liste mit den Ehrenmitgliedern wird separat geführt und kann durch sämtliche Mitglieder (Art. 2) bei der Präsidentin / beim Präsidenten eingesehen werden.

Amtdauer

Art. 15

Der Vorstand students.fhnw und die Präsidentin / der Präsident werden bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist vorbehältlich Art. 2. unbeschränkt möglich.

Kompetenzen

Art. 16

Der Vorstand students.fhnw ist für die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets sowie der Umsetzung der im genehmigten Arbeitsprogramm umschriebenen Grundsätze der Studierendenpolitik verantwortlich. Innerhalb dieses Rahmens handelt der Vorstand students.fhnw und die Vertretungen in den FHNW-Organen ohne gebundenes Mandat.

Einberufung

Art. 17

1. Die Präsidentin / Der Präsident beruft jährlich mindestens zehn ordentliche Sitzungen des Vorstand students.fhnw ein und stellt deren Durchführung sicher.
2. Ausserordentliche Sitzungen können von den Vorstandsmitgliedern verlangt werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.

Beschlussfähigkeit
und
Beschlussfassung

Art. 18

1. Der Vorstand students.fhnw ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (exkl. Präsidentin / Präsident) anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.
3. Der Vorstand students.fhnw hat die Möglichkeit, Entscheidungen über Zirkularbeschlüsse zu treffen. Für die Gültigkeit des Zirkularbeschlusses müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (exkl. Präsidentin / Präsident) abgestimmt haben.
4. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Verantwortungen

Art. 19

1. Der Vorstand students.fhnw entwirft die Grundzüge der Studierendenpolitik an der FHNW.
2. Die Präsidentin / der Präsident ist gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung.
3. Der Vorstand students.fhnw legt der Delegiertenversammlung jährlich folgende von der Geschäftsstelle ausgearbeiteten Geschäfte vor: das Arbeitsprogramm, das Budget, die Rechnung und den Jahresbericht.

c) Die Geschäftsstelle

Aufgaben

Art. 20

1. Die Geschäftsstelle ist das operative Gremium der Studierendenorganisation FHNW. Als solches setzt sie die im genehmigten Arbeitsprogramm umrissenen Grundsätze der Studierendenpolitik, sowie Entscheide des Vorstandes students.fhnw, um.
2. Die Geschäftsstelle erledigt die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets.
3. Die Geschäftsstelle berichtet der Delegiertenversammlung über getätigte Geschäfte und Entscheidungen.
4. Die Geschäftsstelle entwickelt und verwirklicht Dienstleistungen für die Studierenden im Rahmen des Budgets und unterstützt die Fachschaften bei Bedarf. Der Vorstand students.fhnw muss in angemessener Weise über diese Dienstleistungen informiert sein und darf bei Bedarf Einwände einbringen.
5. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist, gemeinsam mit der Präsidentin / dem Präsidenten, die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung.

Mitglieder

Art. 21

Die Geschäftsstelle setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- I. der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle
- II. der oder des Finanzverantwortlichen
- III. weiterer im Vorstand students.fhnw bestimmter im Budget vorgesehener Positionen oder Fachkommissionen.

a) Leiter oder
Leiterin der
Geschäftsstelle

Art. 22

1. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme Einsitz in den Fachhochschulrat und ist die für die Geschäftsstelle und für die Personaladministration zuständig. Weiter ist die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle die Kontaktstelle zwischen dem Vorstand students.fhnw und den Mitgliedern der Geschäftsstelle.
2. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Fachhochschulrat.
3. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand students.fhnw vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.
4. Ein vorzeitiger Ersatz der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand students.fhnw ad Interim bis zur nächsten Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

b) Stellvertretung
Geschäftsstelle

Art. 23

1. Die Aufgabe der Stellvertretung der Geschäftsleitung übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle und wird vom Vorstand auf Empfehlung des Leiters / der Leitern der Geschäftsstelle bestimmt.
2. Stellvertretungsarbeiten fallen an, wenn die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle durch Verhinderung ihre Verantwortung nicht wahrnehmen kann.

c) Finanzen

Art. 24

1. Der / die Finanzverantwortliche ist für die laufende Buchung der finanziellen Geschäfte der Studierendenorganisation FHNW verantwortlich.
2. Der / die Finanzverantwortliche ist Ansprechstelle der Fachschaften in finanziellen Fragen. Ebenso kontrolliert und wertet der Leiter / die Leiterin Finanzen die Budgets der Fachschaften aus.
3. Der / die Finanzverantwortliche ist für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Budgets der Studierendenorganisation FHNW verantwortlich.

Amtsdauer

Art. 25

1. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird bei der Delegiertenversammlung bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
2. Weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle vorgeschlagen, vom Vorstand students.fhnw gewählt und von der FHNW eingestellt.

Arbeitsweise

Art. 26

Aufbau- und Ablauforganisation der Geschäftsstelle sind durch den Vorstand students.fhnw im Geschäftsreglement festgelegt.

2. Die Fachschaften

Fachschaften

Art. 27

1. Die Studierendenorganisation FHNW wird getragen durch die Fachschaften.
2. Fachschaften sind Organisationseinheiten der Studierendenorganisation FHNW und vertreten die Interessen der Studierenden an der jeweiligen Hochschule.
3. Die Fachschaften organisieren sich nach ihren Bedürfnissen und im Rahmen der Statuten, strategischen Grundsätze und Reglemente der Studierendenorganisation FHNW. Die jeweiligen Fachschaften haben in ihrer Organisation mindestens eine Präsidentin / einen Präsidenten und eine finanzverantwortliche Person. Die Organisation wird in einem Fachschaftsreglement festgehalten.
4. Die Reglemente der Fachschaften müssen vom Vorstand students.fhnw geprüft und genehmigt werden.
5. Die Fachschaften pflegen an den Standorten der FHNW eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit.
6. Die Fachschaften sind an Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Reglemente der students.fhnw haben Gültigkeit für die Fachschaften.
7. Die Fachschaften bieten Dienstleistungen an und organisieren hochschulspezifische und/oder hochschulübergreifende Anlässe.
8. Sie sind die Ansprechstellen der Hochschulleitungen.

C. Finanzen

Finanzierung

Art. 28

1. Die Studierendenorganisation FHNW ist allein berechtigt, bei den Studierendenbachelor- und Masterstudiengängen gemeinsam mit dem Einzug der Studiengebühren durch die FHNW den Mitgliederbeitrag semesterweise zu erheben.
2. Der Vorstand students.fhnw legt der Delegiertenversammlung nach Absprache mit dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Services der FHNW ein Finanzreglement vor, das die Verwendung der Mittel regelt, u.a. die Entschädigung von Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle, sowie weiterer umfangreicher Mandate.
3. Das von der Delegiertenversammlung verabschiedete Finanzreglement muss vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin Services der FHNW genehmigt werden.
4. Die Fachschaften erhalten durch die Studierendenorganisation FHNW finanzielle Mittel gemäss dem Finanzreglement. Der Gesamtbetrag wird durch die Geschäftsstelle der Studierendenorganisation FHNW festgelegt und vom Vorstand students.fhnw genehmigt.

5. Die Einzelheiten, u.a. die Verwendung der Mittel und eine allfällige Entschädigung ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger regeln die Fachschaften selbständig, unter Beachtung der genehmigten strategischen Grundsätzen und Reglemente der students.fhnw.

D. Inkrafttretung

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Fachhochschulrat der FHNW am 30. März 2020 in Kraft.